

STEUERLICHE VORTEILE FÜR CHÖRE UND CHORLEITER:INNEN



ab 1.1.2024

Dem Präsidium des Chorverband Österreich ist die steuerliche Besserstellung für Chöre schon seit Jahren ein Anliegen. Dank beharrlicher Lobbying-Arbeit ist es uns nun gelungen, dass die durch das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 (BGBl. I Nr. 188/2023)¹ eingeführten neuen steuerlichen Vorteile auch explizit auf Chöre bzw. Chorleiter:innen anwendbar sind:

FREIWILLIGENPAUSCHALE FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE

Mit der Einführung der sog. Freiwilligenpauschale wird eine Steuerbefreiung für ehrenamtlich Tätige eingeführt, wonach von gemeinnützigen Organisationen ausbezahlte Vergütungen bis zum im Gesetz verankerten Höchstbetrag steuerfrei sind (§ 3 Absatz 1 Ziffer 42 Einkommensteuergesetz – EStG).

a. Kleines Freiwilligenpauschale für ehrenamtlich Tätige

Das kleine Freiwilligenpauschale beträgt **maximal 30 Euro pro Kalendertag** bzw. **1.000 Euro pro Kalenderjahr** unter folgenden Voraussetzungen (§ 3 Abs. 1 Z. 42 lit. a EStG):

- ✓ Ehrenamtliche Tätigkeit für den Chor.
- ✓ Der Chor ist ein Verein oder eine andere Körperschaft.
- ✓ Der Chor verfolgt gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (§§ 35 oder 37). Das muss in der jeweiligen Rechtsgrundlage (zB Statuten) festgelegt sein.
- ✓ Die Zahlung erfolgt an die jeweilige Person freiwillig und nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses.
- ✓ Die ehrenamtliche Tätigkeit unterscheidet sich hinsichtlich Qualifikation oder Ausbildung von sonstigen steuerpflichtigen Tätigkeiten für diesen Chor oder eine mit ihm verbundenen Körperschaft.
- ✓ Der ehrenamtlich Tätige erhält von diesem Chor oder einer mit ihm verbundenen Körperschaft keine pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen.
- ✓ Der Chor hat Aufzeichnungen zu führen, insb. über die Zahl der Einsatztage, die konkrete Tätigkeit sowie die Höhe des ausbezahlten Freiwilligenpauschales.

Beispiele

- I. Ein Chor zahlt seiner Obfrau und dem Kassier für ihre Tätigkeiten für den Verein jeweils 200 Euro pro Jahr. Der Betrag kann steuerfrei belassen werden, wenn mind. 7 Einsatztage vorliegen.*
- II. Ein Buchhalter wird in seiner Freizeit für einen Chor ehrenamtlich als Kassier tätig. Er kann für diese Tätigkeit das Freiwilligenpauschale bis max. 1.000 Euro (und 30 Euro pro Tag) erhalten.*

¹ Gesetzestext des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes 2023 und weiterführende Informationen wie Erläuterungen (mit der expliziten Erwähnung von Chorleitern!) etc.: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/2319?selectedStage=100>



b. Großes Freiwilligenpauschale insbesondere für Chorleiter:innen

Das große Freiwilligenpauschale beträgt **maximal 50 Euro pro Kalendertag** bzw. **3.000 Euro pro Kalenderjahr** unter folgenden Voraussetzungen (§ 3 Abs. 1 Z. 42 lit. b EStG):

Beispiele

- I. Falls ein Chorleiter bei einem Chor angestellt ist bzw. ein steuerpflichtiges Honorar erhält, kann er für diese Tätigkeit (oder für Teile davon) beim selben Chor das Freiwilligenpauschale nicht verwenden.*
- II. Eine Musikschulpädagogin im Fach Klavier wird in ihrer Freizeit für einen Chor ehrenamtlich als Korrepetitorin tätig. Sie kann für diese Tätigkeit das Freiwilligenpauschale bis max. 3.000 Euro pro Jahr (und max. 50 Euro pro Tag) erhalten.*
- III. Ein Chorleiter erhält im selben Jahr für seine ehrenamtliche Tätigkeit 1.500 Euro vom Chor A und 2.000 Euro vom Chor B. In Summe bleiben lediglich 3.000 Euro steuerfrei, d.h. 500 Euro fallen unter die sonstigen Einkünfte gemäß § 29 Z 3 EStG und sind daher steuerpflichtig.*

- ✓ Funktion als Ausbilder:in oder Übungsleiter:in (zB Tätigkeiten als Chorleiter:in, Korrepetitor:in, Stimmbildner:in, Wissensvermittler:in im kulturellen und künstlerischen Bereich), durch die die Entwicklung geistiger und körperlicher Fähigkeiten anderer Menschen durch Ausbildung vorhandener Anlagen oder Anleitung zur Entwicklung und Erprobung von Fähigkeiten gefördert wird.
- ✓ Der Chor ist ein Verein oder eine andere Körperschaft.
- ✓ Der Chor verfolgt gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (§§ 35 oder 37). Das muss in der jeweiligen Rechtsgrundlage (zB Statuten) festgelegt sein.
- ✓ Die Zahlung erfolgt an die jeweilige Person freiwillig und nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses.
- ✓ Die ehrenamtliche Tätigkeit unterscheidet sich hinsichtlich Qualifikation oder Ausbildung von sonstigen steuerpflichtigen Tätigkeiten für diesen Chor oder eine mit ihm verbundenen Körperschaft.
- ✓ Der ehrenamtlich Tätige erhält von diesem Chor oder einer mit ihm verbundenen Körperschaft keine pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen.
- ✓ Der Chor hat Aufzeichnungen zu führen, insb. über die Zahl der Einsatztage, die konkrete Tätigkeit sowie die Höhe des ausbezahlten Freiwilligenpauschales.
- ✓ Wenn ein ehrenamtlich Tätiger im Laufe eines Kalenderjahres sowohl Tätigkeiten gemäß lit. a (kleines Freiwilligenpauschale) als auch lit. b (großes Freiwilligenpauschale) ausübt, bleibt in Summe höchstens der Jahresbetrag des großen Freiwilligenpauschales steuerfrei.

6 Tipps für die Praxis zum kleinen und großen Freiwilligenpauschale

- ▶ Statuten des Chors hinsichtlich der Gemeinnützigkeit überprüfen (lassen).
- ▶ Genaue Aufzeichnungen zu den Auszahlungen führen: Tätigkeitszeitraum bzw. Datum, kleines bzw. großes Freiwilligenpauschale, Name (Zuname, Vorname, Geburtsdatum, SV-Nummer), Art der Tätigkeit. Der ChVÖ stellt dafür ein Musterformular zur Verfügung – siehe www.chorverband.at
- ▶ Die Auszahlungen nicht in bar, sondern im Überweisungsweg vornehmen.
- ▶ Die wesentlichen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit und die Richtigkeit der Angaben von den Zahlungsempfänger:innen schriftlich bestätigen lassen.
- ▶ Wenn vom Chor an eine Person mehr als 1.000 Euro (kleines Freiwilligenpauschale) bzw. mehr als 3.000 Euro (großes Freiwilligenpauschale) ausbezahlt wird, ist dies vom Chor mittels amtlichen Formulars dem Finanzamt zu melden.
- ▶ Weiterführende Informationen werden vom Finanzministerium erst ab ca. April 2024 zur Verfügung gestellt.





ABSETZBARKEIT VON SPENDEN AN CHÖRE

Der sachliche Anwendungsbereich der Spendenbegünstigung gemäß Einkommensteuergesetz bezieht sich nun auf alle Zwecke, die als gemeinnützig oder mildtätig iSd §§ 35 oder 37 Bundesabgabenordnung anzusehen sind. Daher ist jeder Chor bei Verfolgung von gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken spendenbegünstigt unter folgenden Voraussetzungen (§ 4a EStG):

- ✓ Der Chor ist ein Verein oder eine andere Körperschaft.
- ✓ Der Chor verfolgt gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Das muss in der jeweiligen Rechtsgrundlage (zB Statuten) festgelegt sein. Die Statuten müssen insbesondere die in § 41 BAO festgehaltenen Voraussetzungen (Mittelverwendung bei Auflösung u.a.) erfüllen.
- ✓ Die Mittelverwendung muss transparent sein.
- ✓ Der Chor muss zumindest ein Jahr aktiv sein.
- ✓ Die Spendenbegünstigung muss beantragt werden. Chöre haben die erstmalige Aufnahme in die vom Finanzamt Österreich zu führende Liste der begünstigten Spendenempfänger mittels amtlichen Formulars durch eine:n Steuerberater:in oder Wirtschaftsprüfer:in elektronisch im Wege von FinanzOnline zu beantragen.
- ✓ Die Erfüllung der Voraussetzungen für den Verbleib auf dieser Liste ist jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Rechnungsjahres bzw. Wirtschaftsjahres mittels amtlichen Formulars zu bestätigen. Die Formulare sind durch eine:n Steuerberater:in oder Wirtschaftsprüfer:in elektronisch im Wege von FinanzOnline zu übermitteln.
- ✓ Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige oder mildtätige Vereine sind steuerlich nicht abzugsfähig, d.h. es sind nur freigebige Zuwendungen, also Spenden, steuerlich begünstigt.
- ✓ Die Spenden an den Chor sind für die Spender:innen nur dann abzugsfähig, wenn die Spendendaten vom Chor elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden.
- ✓ Die Spendenbegünstigung ermöglicht den Spender:innen eine steuerliche Rückvergütung (je nach Einkommen) von bis zu 55 % des Spendenbetrags.

6 Tipps für die Praxis zur Spendenabsatzbarkeit

- ▶ Statuten des Chors hinsichtlich der Gemeinnützigkeit durch eine:n Steuerberater:in oder Wirtschaftsprüfer:in überprüfen und bestätigen lassen.
- ▶ Übermittlung der Bestätigung und des Antrags auf Steuerbegünstigung durch eine:n Steuerberater:in oder Wirtschaftsprüfer:in via FinanzOnline an das Finanzamt.
- ▶ Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Chors in die Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen gilt die Spendenabsatzbarkeit. Wird der Antrag auf Spendenbegünstigung bis 30. Juni 2024 gestellt, gilt die Eintragung bereits rückwirkend für Spenden ab 1.1.2024.
- ▶ Genaue Aufzeichnungen zu den Spender:innen führen: Datum, Name (Zuname, Vorname, Geburtsdatum, SV-Nummer), Höhe der Spende.
- ▶ Übermittlung der Liste der Spenden nach Ablauf des Kalenderjahrs via FinanzOnline an das Finanzamt.
- ▶ Weiterführende Informationen werden vom Finanzministerium erst ab ca. April 2024 zur Verfügung gestellt.



Nähere Infos zur Spendenbegünstigung:

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/spenden-gemeinnuetzigkeit/spendenbeguenstigung-neu.html>

Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen:

https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/show_mast.asp